

Haushaltssatzung

der Stadt Reinfeld (Holstein) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.520.600 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.358.000 €
	einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))	- 2.837.400 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	
	zum Haushaltsausgleich von	2.837.400 €
	einem saldierten Jahresergebnis von	- €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.807.700 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.375.100 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.593.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.133.200 €
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.165.200 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	29.590.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	101,63

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	438 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	489 %
2.	Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

a)	für Baumaßnahmen	500.000 €
b)	für Beschaffung	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €.

§ 6

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Ausnahmen.
 - b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
3. Für die nach § 20 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Mehreinzahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets können für Mehrauszahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Budgets verwendet werden.

§ 7

1. Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 21100.4361001 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 21100.5271300 zu verwenden.
2. Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 21810.4361001 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 21810.5271300 zu verwenden.
3. Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 55400.4311000 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 55400.5221100 zu verwenden.
4. Die Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen beim Konto 31560.4147000 sind ausschließlich für die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen beim Konto 31560.5339300 zu verwenden.

Reinfeld (Holstein), den 21.05.2026


Wramp
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung 2026 wurde am 20.05.2026 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am 21.05.2026 vom Bürgermeister Wramp ausgefertigt und nach vorherigem Aushang am 21.05.2026 auf der Internetseite der Stadt Reinfeld (Holstein) bekanntgemacht, so dass sie am 22.05.2026 in Kraft getreten ist.